

Verurteilung auf Bewährung als auch für die Ersatzfreiheitsstrafe gewährt werden, je nachdem, welche Strafe noch ganz oder teilweise zu verbüßen ist.

7. Wurde die **Geldstrafe zusätzlich zu einer Strafe mit Freiheitsentzug** ausgesprochen und nicht bezahlt, wird sie in eine Freiheitsstrafe umgewandelt, sofern das Verhalten des Verurteilten nach der Haftentlassung bzw. Gewährung von Strafaus-

setzung dazu Anlaß gibt. Die Ersatzfreiheitsstrafe muß im angemessenen Verhältnis zur vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug stehen, vor allem, wenn infolge teilweiser Bezahlung während des Strafvollzugs oder nachher nur noch eine Reststrafe vorhanden ist. Die Umwandlung erfolgt auch dann in eine Freiheitsstrafe, wenn die Hauptstrafe eine Haftstrafe, Jugendhaft oder Strafarrrest ist. Im übrigen vgl. die Grundsätze unter Anm. 5. und 6.

## §50

### öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung kann angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist.

(2) Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil bestimmt. Das Gericht hat die zur Erreichung des Zweckes der Bekanntmachung geeignete Form zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Veröffentlichung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken. Die Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur durch das erkennende Gericht erfolgen.

1. Die öffentliche Bekanntmachung der **Verurteilung** soll die Wirkung der Hauptstrafe auf den Täter erhöhen, erzieherisch auf andere Bürger wirken und die Bevölkerung zur Teilnahme an der Bekämpfung der Kriminalität anregen. Sie hat sich als geeignet erwiesen, wenn

- a) die Tat und ihre Auswirkungen breiten Kreisen der Bevölkerung bekannt wurden und erhebliche Unruhe verursachten oder andere staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zur wirksamen Erziehung des Täters nicht ausreichen. Kann der gewünschte Zweck durch Mitwirkung des Arbeitskollektives des Täters im Strafverfahren, Übernahme von Bürgschaften, zusätzliche Auflagen bei Verurteilung auf Bewährung u. a. effektiver erreicht werden, sollte von dieser Strafe Abstand genommen werden.
- b) eine Häufung von Straftaten in Betrieben oder Wohngebieten auf tritt, um die Bevölkerung zur Mitwirkung im Kampf gegen diese Straftaten zu mobilisieren.

c) sich der Täter wegen Verleumdung gerichtlich zu verantworten hat und sie zur Rehabilitierung des Geschädigten erforderlich ist.

Es ist stets zu berücksichtigen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung im angemessenen Verhältnis zur Straftat und zur Hauptstrafe steht und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters erfolgen muß. Sie wird wegen der psychologischen Folgen ungeeignet sein, wenn der Täter ein Jugendlicher oder eine ältere Person ist.

2. Das Gericht muß die **Art und Weise** sowie die **Dauer der Bekanntmachung** im Urteil bestimmen. Sie hat dort zu erfolgen, wo die Tat begangen wurde oder ihre Folgen eintraten. Besonders sorgfältig muß geprüft werden, ob die öffentliche Bekanntmachung notwendig und geeignet ist, wenn sie in Massenmedien veröffentlicht werden soll. Die Hauptmethode der Bekanntmachung ist die Veröffentlichung.